

Auszug aus der

„Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)“

§ 30

Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März mit dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.

(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht befriedigende Leistungen in den musischen Fächern und im Fach Sport unberücksichtigt bleiben.

(3) In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Schülerin oder der Schüler muss in mindestens drei Fächern an Kursen der jeweils höchsten Leistungsebene teilgenommen haben. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich dabei auf mindestens zwei Kurse der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Ist die zweite Fremdsprache curricular auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet, wird sie als weiterer Kurs bei der Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 berücksichtigt.

2. In den Fächern mit zwei Leistungsebenen sind in Kursen auf der oberen Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende, in den Kursen der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.

3. In den Fächern mit drei Leistungsebenen sind in Kursen der obersten Leistungsebene mindestens ausreichende Leistungen, in Kursen auf der mittleren Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende Leistungen und in Kursen auf der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.

4. Bei Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung sind mindestens ausreichende Leistungen und im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen zu erbringen.

Die Berechtigung wird auch zuerkannt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten wird oder ein Ausgleich erfolgt. Für den Ausgleich gilt § 75 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5 entsprechend.

(4) Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden.

(5) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und

2. eine mündliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.